

Der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

per E-Mail

an alle amtsfreien Städte und Gemeinden,
Ämter und Zweckverbände
des Landkreises Uckermark

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt/Referat: Referat Kommunalaufsicht
Bearbeiter(in): Frau Schiemann
Zimmer-/Haus-Nr.: 412/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-4015
Telefax: 03984 70-4199
E-Mail: ines.schiemann@uckermark.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|-------------|--------------------|---------------|-------------------|
| | | 15 46 00 | 19. Dezember 2008 |

Hinweise zur Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) und zu weiteren Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen sind aus allen Landkreisen eine Vielzahl von Anfragen insbesondere zur BbgKVerf an das Ministerium des Innern heran getragen worden. Das Ministerium des Innern hat grundlegende Fragestellungen und die Antworten dazu allen unteren Kommunalaufsichtsbehörden zugeleitet. Zur Erleichterung Ihrer Arbeit gebe ich Ihnen die Hinweise des Ministerium des Innern nachfolgend zur Kenntnis.

1. Fragestellung:

In einer amtsangehörigen Gemeinde, die gemäß § 136 Abs. 2 Ziffer 1 BbgKVerf nur ein weiteres Mitglied in den Amtsausschuss zu bestellen hat, hat sich der ehrenamtliche Bürgermeister einer Fraktion angeschlossen. Nach welchem Verfahren ist das weitere Mitglied für den Amtsausschuss zu bestellen?

Antwort:

Wenn der ehrenamtliche Bürgermeister Mitglied einer Fraktion ist, erhöht sich gemäß § 136 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf zur Berechnung der Sitzverteilung die Anzahl der weiteren Mitglieder um eins. Das bedeutet nicht, dass sich die absolute Anzahl der Vertreter der betroffenen Gemeinde im Amtsausschuss erhöht, sondern dass die betroffene Gemeinde so zu behandeln ist, als hätte sie nicht nur ein, sondern zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss zu bestellen. Daraus folgt, dass die Gremienwahl gemäß § 41 BbgKVerf zur Anwendung kommt (§ 41 Abs. 1 BbgKVerf). Dabei wird das Amtsmandat des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 136 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf gleich dessen Fraktion zugewiesen, die sich das auf ihr Vorschlagsrecht anrechnen lassen muss. Im Übrigen ist der verbleibende Sitz in dem Verfahren nach § 41 BbgKVerf zu besetzen.

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

2. Fragestellung:

Dürfen sachkundige Einwohner an dem nichtöffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung als Zuhörer teilnehmen?

Antwort:

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf haben sachkundige Einwohner ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Das heißt nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf, in dem Ausschuss, in den er berufen ist, hat der sachkundige Einwohner das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Diese Rechte stehen dem sachkundigen Einwohner sowohl in den öffentlichen als auch den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, in den er berufen ist, zu. Diese Rechte bleiben aber auf den betreffenden Ausschuss beschränkt und erstrecken sich nicht auf die Gemeindevertretung. Die weitergehenden Teilnahmerechte der Gemeindevertreter aus § 30 Abs. 2 BbgKVerf finden gemäß § 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf auf sachkundige Einwohner ausdrücklich keine Anwendung. Der sachkundige Einwohner darf daher nicht an den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen.

3. Fragestellung:

Wie ist die Anzahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festzusetzen?

Antwort:

Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ist die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festzusetzen. Die Formulierung: „Der Landkreis hat bis zu vier Beigeordnete.“ wäre z. B. keine Festsetzung der Zahl der Beigeordneten in diesem Sinne. Mit dieser Formulierung wird lediglich der Gesetzeswortlaut (§ 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 59 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BbgKVerf) wiedergegeben, aber keine Entscheidung über die Anzahl der Beigeordneten getroffen. § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 59 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf verlangt aber, dass der Kreistag sich entscheidet, wie viele Beigeordnete (maximal 4) er wählen möchte und diese Zahl in der Hauptsatzung festsetzt.

4. Fragestellung:

Wie ist eine Hauptsatzungsregelung zu beurteilen, nach der die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter wählt und bei der Wahl der Stellvertreter das Stärkeverhältnis der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden berücksichtigt werden soll?

Antwort:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist durch Einzelwahl gemäß § 40 BbgKVerf zu wählen. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter. Das Wahlverfahren nach § 40 BbgKVerf sieht keine Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen und damit auch keine Zugriffsrechte für Fraktionen vor. Eine solche Hauptsatzungsregelung wäre daher nicht mit der BbgKVerf vereinbar.

Gleiches gilt auch für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, so dass auch eine Hauptsatzungsregelung, die etwa der Fraktion, die den Vorsitz in der Gemeindevertretung innehat, bei ihrem ersten Zugriff den Zugriff auf den Vorsitz des Hauptausschusses verwehrt, mit der BbgKVerf unvereinbar wäre.

Grundsätzlich kann von der Hauptsatzung wie auch von anderen Satzungen als öffentlich bekannt gemachtem Ortsrecht nicht durch einfachen Beschluss abgewichen werden.

Allerdings enthält § 141 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf eine Übergangsregelung, nach der Regelungen in der Hauptsatzung, die gegen zwingende Vorschriften der Kommunalverfassung verstoßen, nichtig sind. Eine solche Hauptsatzungsregelung kann daher bei der Wahl der Vorsitzenden unberücksichtigt bleiben. Die Hauptsatzung ist gemäß § 141 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf in einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen BbgKVerf anzupassen.

5. Fragestellung:

Wie ist die neue Beanstandungsvorschrift des § 55 BbgKVerf auszulegen?

Antwort:

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgKVerf muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüsse der Gemeindevertretung unverzüglich beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. „Unverzüglich“ heißt nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern. Insoweit hat sich die Rechtslage gegenüber dem bisherigen § 65 GO nicht geändert. Entscheidend für die Unverzüglichkeit ist nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit des alsbaldigen Handelns. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Beanstanden ist aber nach dem Wortlaut nicht mit der Rechtsfolge belegt, dass ein nicht unverzügliches Beanstanden zur Verwirkung des Beanstandungsrechtes führt. Die Rechtsfolge des Verwirkens des Beanstandungsrechtes wird erst durch das Wort „spätestens“ in § 55 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf geregelt und dieses „spätestens“ ist bei der neuen wie der alten Regelung an eine Zwei-Wochen-Frist geknüpft.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf muss die Beanstandung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Die Vorlage der Niederschrift im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ist trotz der einheitlichen Wortwahl (Vorlage der Niederschrift) nicht gleichbedeutend mit der Vorlage der Niederschrift im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Mit Verweis auf die allgemein üblichen praktischen Verfahrensabläufe wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Vorlage der Niederschrift im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf um die Vorlage der vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichneten Niederschrift bei der Verwaltung handelt, wobei der Posteingangsstempel in der Behörde zählt. Die Vorlage bei der Verwaltung ist, ohne dass diese ausdrücklich gesetzlich erwähnt werden müsste, erforderlich, da sie Voraussetzung für die Vorbereitung der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten und dessen Verwaltung (regelmäßig computergestützt durch ein Ratsinformationssystem) ist und auch als Grundlage für die Ausführung der Beschlüsse durch den Hauptverwaltungsbeamten dient, mit der regelmäßig nicht bis zur Bestätigung der Niederschrift in der nächsten ordentlichen Sitzung gewartet wird.

Da die Gemeindevertretung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf bereits in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut über die Beanstandung zu entscheiden hat, muss die Niederschrift jedenfalls so rechtzeitig in der Verwaltung vorgelegt werden, dass unter Beachtung der zweiwöchigen Beanstandungsfrist und unter Berücksichtigung der

Ladungsfristen die erneute Entscheidung über die Beanstandung in der nächsten ordentlichen Sitzung erfolgen kann. Es sollte regelmäßig möglich sein, die Niederschrift innerhalb einer, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der Gemeindevertretung zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Verwaltung vorzulegen. Diesbezüglich wäre eine Festlegung in der Geschäftsordnung sinnvoll, dass die Niederschrift innerhalb von einer/zwei Wochen nach der Sitzung in der Verwaltung vorzulegen ist. Eine Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten hätte dann regelmäßig spätestens vier Wochen nach der Sitzung der Gemeindevertretung zu erfolgen. Damit wäre es regelmäßig unproblematisch, in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung über die Angelegenheit, in der die Beanstandung erfolgte, erneut zu entscheiden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 und 6 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden, mit der Folge, dass der Beschluss als aufgehoben gilt, soweit er nicht erneut gefasst wird. Die Rechtsfolge des Satzes 6 wurde mit der Novellierung der Kommunalverfassung neu aufgenommen, um Klarheit über das Ergebnis der ersten Beanstandung zu schaffen und die in der bisherigen Praxis aufgetretenen Unklarheiten zu vermeiden. Um den Beschluss ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten, muss die Vertretung den Beschluss also erneut fassen, ggf. in abgeänderter Form. Anderenfalls (z. B. auch wenn in der betreffenden Sitzung überhaupt kein Beschluss gefasst wird) gilt der Beschluss als aufgehoben.

6. Fragestellung:

Welches Verfahren ist für die Bestellung mehrerer Vertreter für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 GKG anzuwenden?

Antwort:

§ 15 Abs. 4 Satz 2 GKG bestimmt für den Fall, dass mehrere Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zu entsenden sind, dass diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung über die Ausschüsse bestellt werden. Die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 4 KommRRRefG am 28.09.2008, dem Tage der landesweiten Kommunalwahlen, außer Kraft getreten. An deren Stelle ist die neue Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) getreten. In der BbgKVerf gibt es nicht mehr nur eine Vorschrift über die Ausschüsse vergleichbar dem bisherigen § 50 GO, sondern mit dem § 43 BbgKVerf (Ausschüsse) eine Vorschrift für beratende Ausschüsse und daneben mit dem § 41 BbgKVerf (Gremienwahl) eine Vorschrift für beschließende Ausschüsse und sonstige Gremien. Es bedarf also der Auslegung, welche dieser beiden Vorschriften im Fall des § 15 Abs. 4 Satz 2 GKG Anwendung findet.

Während bislang die Regelungen über die Besetzung der Ausschüsse in § 50 Abs. 2, 3 und 5 GO aufgrund der Entsprechungsklausel in § 50 Abs. 6 GO auch für die Besetzung sonstiger Gremien galten, werden durch die neue Systematik die Besetzungsverfahren für Mitglieder von sonstigen Gremien durch Wahl der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf und für beratende Ausschüsse durch Benennung der Fraktionen nach § 43 BbgKVerf deutlich voneinander getrennt.

Für Gremien mit eigenständigen Kompetenzen (wie z. B. beschließende Ausschüsse, sonstige Gremien der Gemeinde oder Organe anderer juristischer Personen wie die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes) erfordert der Grundsatz der demokratischen Legitimation eine Zurückführung der Mitgliedschaft auf die Gemeindevertretung in ihrer Gesamtheit. Eine Benennung durch einzelne Gruppierungen ist daher ohne einen hinzutretenden legitimationspendenden Akt der Vertretung nicht möglich (vgl. BVerfG, Urt. v. 10.12.1974, 2 BvK 1/73; 2 BvR 902/73, BVerfGE 38, 258, zur Magistratsverfassung Schleswig-Holstein). Diese Legitimation kann durch einen konstitutiven Beschluss oder durch eine Verhältniswahl erfolgen. Aus diesem Grund hat die Bestellung der Vertreter und Stellvertreter nach § 15 Abs. 4 Satz 2 GKG durch Gremienwahl gemäß § 41 BbgKVerf zu erfolgen. Lediglich eine Benennung durch die Fraktionen, wie sie § 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf vorsieht, wäre nicht ausreichend. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 41 Abs. 1 BbgKVerf, der den Anwendungsbereich der Gremienwahl beschreibt und damit den Anwendungsfall des § 15 Abs. 4 Satz 2 GKG (Bestellung mehrerer Mitglieder eines Gremiums) erfasst. Im Ergebnis der Auslegung ist daher für die Bestellung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 GKG die Gremienwahl nach § 41 BbgKVerf anwendbar. Die Verweisungsvorschrift wird im Rahmen der Novellierung des GKG entsprechend angepasst.

7. Fragestellung:

Hauptamtliche Bürgermeister erhalten keine Ernennungsurkunde mehr, da deren Beamtenverhältnis nunmehr kraft Gesetz begründet wird. Damit können bisher geltende Unterschriftenregelungen für diesen Personenkreis auch nicht mehr über § 8 Abs. 1 GKG auch für hauptamtliche Verbandsvorsteher herangezogen werden. Wer unterzeichnet jetzt deren Anstellungsverträge?

Antwort:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

a) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt (§ 16 Abs. 1 GKG). Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers (§ 16 Abs. 6 Satz 3 GKG). Der Verbandsversammlung steht der Vorsitzende vor (§ 15 Abs. 6 GKG).

b) Soweit nicht das GKG, andere Rechtsvorschriften oder die Verbandssatzung besondere Regelungen vorsehen, finden auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung, wobei an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsvorsteher tritt (§ 8 Abs. 1 GKG). Die für Gemeinden geltenden Vorschriften ergeben sich aus Teil I der BbgKVerf. Ist das Beamtenverhältnis des hauptamtlichen Bürgermeisters tangiert (§ 53 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf), gelten darüber hinaus die einschlägigen Vorschriften des LBG (§ 14 Abs. 2, §§ 145 ff).

c) Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Beamten auf Zeit wird mit Beginn des Tages nach Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers begründet; einer Ernennung bedarf es nicht (§ 145 Abs. 3 Satz 1 LBG). Damit entfällt die Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Ungeachtet dessen erhält der hauptamtliche Bürgermeister, dessen Beamtenverhältnis unmittelbar kraft Gesetzes begründet wird, ein Schreiben über die Planstelleneinweisung (§ 3 Abs. 2 BbgBesG i. V. m. § 49 LHO), das der Vorsitzende der Vertretung der Anstellungskörperschaft unterschreibt; die Anstellungskörperschaft ist Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf.

d) Die Frage der Unterschriftsbefugnis bei Verbandsvorstehern ist also im Lichte der neuen Rechtsentwicklung nach Inkrafttreten der BbgKVerf und des geänderten § 145 Abs. 3 Satz 1 LBG zu bewerten. Dies erfordert, dass bei der Heranziehung der für hauptamtliche Bürgermeister geltenden Vorschriften nunmehr der Akt der Planstelleneinweisung als Maßgabe heranzuziehen ist, weil eine Urkundenausfertigung obsolet ist. Bezogen auf Verbände ist hierfür der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers zuständig, also die Verbandsversammlung, für die – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der Verbandssatzung - deren Vorsitzender agiert. Der Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Verbandsvorstehers wird mithin vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterzeichnet, solange die Satzung nichts anderes bestimmt.

e) Das gleiche Ergebnis erzielt man, wenn die dienstrechtlichen Bestimmungen des GKG mit Blick auf die Rechtsverhältnisse anderer Wahlbeamten der Kommunen betrachtet. Da im Gegensatz zum bisherigen Kommunalverfassungsrecht nunmehr die Personengruppe der *direkt* gewählten kommunalen Wahlbeamten ernennungsrechtlich anderen gesetzlichen Vorgaben als denen der *indirekt* gewählten folgt, ist darauf abzustellen, welcher Gruppe dieser Wahlbeamten der Verbandsvorsteher eines Zweckverbands zuzuordnen ist. Hier kann es mangels Direktwahl durch das Volk und wegen der Gremieneigenschaft des Dienstvorgesetzten ausschließlich einen Bezug zu den *indirekt* gewählten Amtsdirektoren geben. Die Ernennung des Amtsdirektors erfolgt durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses, der dessen Ernennungsurkunde unterzeichnet (vgl. § 138 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf). Damit führt auch diese Betrachtungsweise in Bezug auf den hauptamtlichen Verbandsvorsteher zu dem unter d) hergeleiteten Ergebnis, d. h. der Vorsitzende der Verbandsversammlung unterzeichnet den Anstellungsvertrag.

8. Fragestellung:

Welches Organ der Gemeinde ist für Entscheidungen über Vermögensgegenstände in Form einer Vergabe (z. B. die Erteilung des Zuschlags für die Dachsanierung einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Schule) zuständig?

Antwort:

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf ist der Gemeindevertretung die Entscheidung über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde vorbehalten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. Unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Vorschrift, die Zuständigkeit der Gemeindevertretung in den Fällen zu sichern, in denen über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde verfügt werden soll, sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde nur solche, bei denen Dritten Rechtspositionen an dem Vermögensgegenstand eingeräumt werden (z. B. Verkauf des Vermögensgegenstandes, Belastung des Vermögensgegenstandes durch die Einräumung dinglicher Rechte zugunsten Dritter). Das ist bei der Erteilung des Zuschlags für die Dachsanierung einer gemeindeeigenen Schule nicht der Fall.

Vergaben/Beschaffungen dürften daher nicht von dieser Vorschrift erfasst werden. Mit Blick auf die strengen gesetzlichen Vorgaben, das genau festgelegte Verfahren und die damit verbleibenden nur geringen Entscheidungsspielräume, hat der Gesetzgeber eine Aufnahme der Vergaben in den Vorbehaltskatalog der Gemeindevertretung nicht für erforderlich gehalten. Soweit eine Vergabe den Rahmen der Ge-

schäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, ist daher grundsätzlich der Hauptausschuss zuständig. Die Gemeindevertretung wird dadurch entlastet. Sie hat aber die Möglichkeit, sich gemäß § 28 Abs. 3 BbgKVerf die Entscheidung über Vergaben im Einzelfall oder durch Regelung in der Hauptsatzung für bestimmte Gruppen, z. B. ab einer bestimmten Größenordnung, vorzubehalten.

9. Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen bei Beratungen und Beschlussfassungen über Auftragsvergaben

Zum Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 28.07.2008, Anhang 3 „Innerkommunale Zuständigkeiten und Verfahren“, hier Punkt 3 „Öffentlichkeit/Geheimhaltung“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Die dort gewählte Formulierung „Sitzungen, in denen über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags beraten wird, müssen grundsätzlich öffentlich sein, es sei denn ...“ verlangt nicht, dass diese Sitzungen stets zunächst öffentlich beraten werden und die Öffentlichkeit erst während der Sitzung z. B. auf Grund von Geheimhaltungsvorschriften nach den Verdingungsordnungen ausgeschlossen wird. Diese Formulierung soll vielmehr den in der Kommunalverfassung dargelegten Grundsatz der Öffentlichkeit (siehe insb. §§ 36 Abs. 2, Satz 1, 50 Abs. 4 BbgKVerf) hervorheben, mit der Folge, dass vor entsprechenden Sitzungen jeweils geprüft wird, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann oder nicht. Grund dieser Klarstellung – Hervorhebung des Öffentlichkeitsgrundsatzes – waren Hinweise in der Vergangenheit, dass entgegen dieses Grundsatzes keine Einzelfallprüfung im Vorfeld erfolgte und entsprechende Sitzungen stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wurden, auch wenn tatsächlich keine Gründe für einen Ausschluss vorgelegen haben.

10. Berechnen des Auftragswertes bei befristeten Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten

Auf Grund einer Anfrage aus dem kommunalen Bereich, wie der Auftragswert bei befristeten Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten zu berechnen ist, wird folgende Erläuterung gegeben:

§ 3 VgV (Schätzung der Auftragswerte) enthält für derartige Dienstleistungsaufträge keine Regelung. In seinem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 12. August 2008 (Verg 6/08) nimmt das Gericht zur Berechnung des Auftragswertes für derartige Dienstleistungsaufträge (unter Aufgabe seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 2004) wie folgt Stellung:

„Für den Fall eines länger (als 48 Monate) laufenden, aber nicht unbefristeten Dienstleistungsauftrages fehlt in § 3 VgV eine zeitliche Vorgabe (im Gegensatz zu den Lieferaufträgen, für die Satz 2 eine Regelung bereithält). Insoweit ist Art. 9 Abs. 8 b ii der RL 2004/18/EG nicht in das deutsche Recht umgesetzt worden. Wird sekundäres Europarecht – wie die RL 2004/18/EG – nicht fristgerecht in das nationale Recht umgesetzt, gilt die in der Richtlinie vorgesehene Regelung unmittelbar. Danach ist bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der geschätzte Auftragswert auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48 zu berechnen.“

In der oben zitierten Vergabekoordinierungsrichtlinie heißt es in Art. 9 Abs. 8 b ii:

„(8) Bei Dienstleistungsaufträgen wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

b) bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird:

ii) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten: auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.“

Den Ausführungen des Oberlandesgerichts München schließt sich das Innenministerium an.

Im Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 28.07.2008 werden im Anhang 1 „Berechnen des Auftragswertes“ Erläuterungen gegeben, die diese Problematik nicht umfasst. Eine Aktualisierung des Anhangs 1 wird daher erfolgen. Ausführungen in früheren Rundschreiben des Innenministeriums zu dieser Problematik haben keine Geltung mehr, denn sie sind mit Gültigkeitserlangung des Rundschreibens vom 28.07.2008 aufgehoben worden.

Den Beschluss des Oberlandesgerichts München finden Sie unter folgendem link:

http://web43.d2-1066.ncsrv.de/text_files/file_1220301180.pdf

11. EuGH Urteil zur interkommunalen Zusammenarbeit – Gemeinsame Kontrolle durch mehrere öffentliche Anteilseigner ausreichend

Der EuGH hat am 13. November 2008 in seinem Urteil zur interkommunalen Zusammenarbeit klargestellt, dass auch mehrere öffentliche Stellen gemeinschaftlich über eine Gesellschaft eine Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle ausüben können und eine vergaberechtsfreie In-House-Beauftragung dieser Gesellschaft möglich ist.

Die EU-Kommission hatte dies bisher anders beurteilt. In einem eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien hat eine Stadt eine Gesellschaft mit den Aufgaben der Abfallwirtschaft betraut, die ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen wird. Da aber die beauftragende Stadt nur mit 0,038 % beteiligt ist, verneinte die EU-Kommission das Vorliegen eines In-House-Geschäftes.

Diese Auffassung der EU-Kommission dürfte nunmehr durch die EuGH-Rechtsprechung überholt sein. Eine individuelle Kontrolle einer jeden beteiligten Gebietskörperschaft auf die ausführende Einrichtung ist nicht mehr notwendig.

Das Urteil des EuGH finden Sie unter folgendem link:

http://www.euwid-recycling.de/typo3conf/ext/naw_securedl/secure.php?u=0&file=fileadmin/DAM/Gerichtsurteile/GU_2008/EuGH_C_324_07.pdf&t=1229065394&hash=6440525161999a3f56b36a2dc20341bf

Ich bitte Sie sicher zu stellen, dass die vorstehenden Erläuterungen des Ministeriums des Innern an alle Mitarbeiter Ihres Hauses weiter geleitet werden, die mit der Anwendung der Vorschriften ggf. befasst sind.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde häufig per E-Mail oder Fax verschickt werden. In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass dieser Schriftverkehr in einigen Kommunen nicht ankommt. Ich bitte zu gewährleisten, dass die Nutzung elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten nicht zu Informationsverlusten führt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ines Schiemann
Referatsleiterin